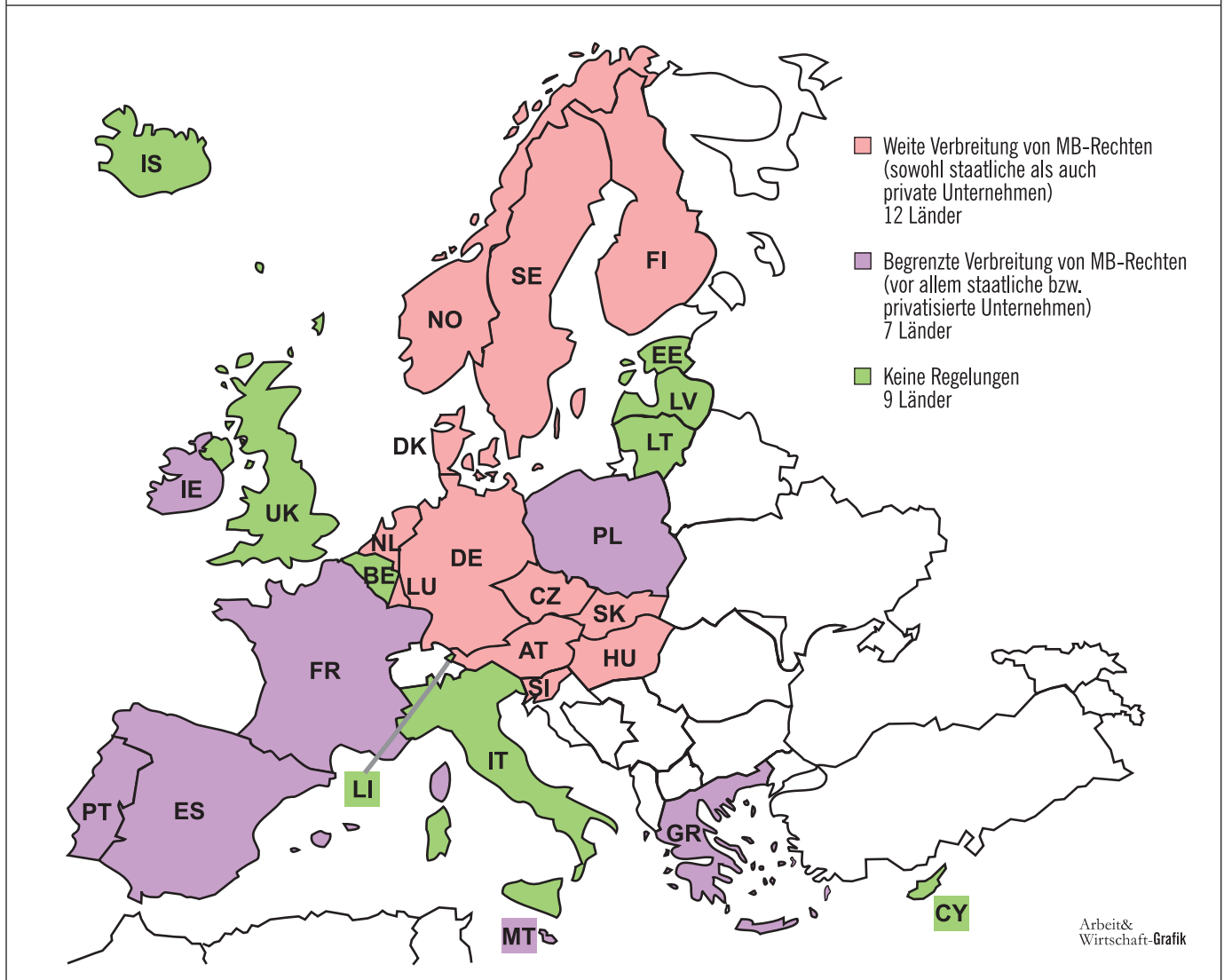


Unternehmensmitbestimmung in den 28 Staaten, in denen eine SE gegründet werden kann



Quelle: N. Kluge & M. Stollt, www.seeuropa-network.org

mung ist Frankreich. Im öffentlichen Sektor ist Mitbestimmung ab einer Belegschaft von 200 ArbeitnehmerInnen Standard. Die Privatisierungswellen des letzten Jahrzehnts haben zwar zu einer Verschlechterung, aber nicht zu einer Abschaffung der Mitbestimmung geführt. Für den privaten Sektor ermöglicht das Gesetz Arbeitnehmermitbestimmung auf freiwilliger Basis und ist in der Praxis kaum anzutreffen. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Mitbestimmung liegt bei den »Comites d'entreprise«. Es handelt sich dabei um Betriebsräte, die sich jedoch aus Vertretern der Belegschaft und des Managements zusammensetzen und

die auch das Recht haben Delegierte in den Verwaltungsrat zu entsenden. Diese können bei den Sitzungen und Diskussionen teilnehmen, haben aber kein formelles Stimmrecht.

Auch in Portugal ist wirtschaftliche Mitbestimmung auf die relativ gut entwickelte Betriebsratsebene konzentriert. Arbeitnehmermitbestimmung in den höchsten Unternehmensorganen ist nur im öffentlichen Sektor ein Thema.

In Griechenland und Spanien sind ArbeitnehmerInnen in den Verwaltungsräten staatlicher Unternehmen vertreten. Die Privatisierungen in diesen Ländern haben jedoch diese Mitbestimmung teil-

weise wieder beseitigt. In Spanien werden zudem Unterrichts- und Anhörungsrechte der Betriebsräte in der Praxis meist ignoriert.

Auch in Irland hat die auf den öffentlichen Sektor beschränkte Mitbestimmung durch die Privatisierungen gelitten, wengleich in einigen der ehemaligen staatseigenen Unternehmen noch ArbeitnehmerInnen in den Verwaltungsräten vertreten sind.

Komplizierter ist die Situation in Polen. Es ist nicht nur zu trennen zwischen dem öffentlichen, dem privatisierten und dem privaten Sektor. Bei den ehemals staatseigenen Betrieben ist wei-